



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.09.2013  
Ltg.-**133/V-11/3-2013**  
W- u. F-Ausschuss

WA3-A-131/053-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Fax: 02742/9005-14325 E-Mail: post.wa3@noel.gv.at  
Internet: <http://www.noel.gv.at> oder [www.wasseristleben.at](http://www.wasseristleben.at)  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dipl.-Ing. Dietmar Pichler 14301

10. September 2013

Betrifft

Donauhochwasserschutz, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Hoher Landtag!

Zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau wird berichtet:

### **Allgemeiner Teil:**

#### **Ist-Zustand:**

Die Ursprungsvereinbarung aus dem Jahre 2006, BGBl. II Nr. 67/2007 war mit € 420,3 Mio. (davon € 171,60 Mio. für das Land NÖ mit einem Finanzierungsschlüssel 50% Bund, 30% Land NÖ und 20% Donaugemeinden) dotiert und mit einer Laufzeit von 10 Jahren versehen. Die damaligen Schätzungen der Projektkosten beinhalteten keine Projektänderungen (zum Beispiel aufgrund behördlicher Auflagen) und keine Valorisierung.

In den Regelungen der Vereinbarung wurde darauf aber inhaltlich Bezug genommen.

**Soll-Zustand:**

Aus diesen Gründen und aufgrund des Umstandes, dass die Umsetzung der Projekte mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist es nunmehr in Verfolgung der Regelungen der Ursprungsvereinbarung nötig, die gegenständliche Vereinbarung für den verlängerten Zeitraum zu schließen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen im Zeitraum 2017 bis 2023 durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 – WBFG in der geltenden Fassung zu fördern.

**Ziel:**

Schutz der Bevölkerung durch nachhaltigen HW-Schutz

**Inhalt / Problemlösung:**

Konkret handelt es sich um eine Umsetzung bzw. Fortführung von 20 Hochwasserschutzprojekten im Bereich der österreichischen Donau mit einem budgetären Gesamtvolumen in der Höhe von rd. € 255,1 Mio. für die Jahre 2017-2023, wovon der Bund die Hälfte trägt.

Gleichzeitig verpflichten sich die jeweiligen Bundesländer ihrerseits die Finanzierung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG in der geltenden Fassung sicherzustellen, wodurch die Durchführung der Hochwasserschutzprojekte garantiert wird.

In NÖ ergibt sich daraus ein Investitionsvolumen in Höhe von € 156,11 Mio. mit einem Finanzierungsschlüssel (50% Bund, 30% Land NÖ und 20% Donaugemeinden)

Aufgrund des Hochwassers im Juni 2013 wurden, auf EntschlieÙung des Nationalrates, seitens der Bundesregierung Verhandlungen mit den Bundesländern geführt, in welchen der Umsetzungszeitraum der gegenständlichen Vereinbarung um 4 Jahre verkürzt wird und die beinhalteten Hochwasserschutzmaßnahmen bis 2019 finalisiert sein sollen.

Auch der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2013 einen Resolutionsantrag beschlossen, um eine Beschleunigung der Hochwasserschutzprojekte an der Donau herbeizuführen.

Die Planung des Zeitablaufs für die Projektumsetzungen sowie die Kostenschätzungen inklusive der Vorausvalorisierung wurde von den Ländern durchgeführt und vom BMVIT auf Plausibilität geprüft.

Die Kostenschätzungen enthalten auch Anteile für Unvorhergesehenes und Risiko sowie die angesprochene Valorisierung (4 % pro Jahr), die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre beruht.

**Alternativen:**

Keine, da eine Abgeltung von eingetretenen Hochwasserschäden bereits mittelfristig einen erhöhten Budgetaufwand bedeuten würde und Schäden an Leib und Gut der Bevölkerung grundsätzlich vermieden werden können

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

**– Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Jahre 2017 bis 2023 ist ein Finanzbedarf von rd. 255,1 Millionen € gegeben. Davon entfallen € 156,11 Mio. auf das Land NÖ, welches davon einen 30%igen Anteil in Höhe von € 46,833 Mio. gewährleisten muss.

**– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort NÖ:**

Positiv, da durch das Vermeiden von Hochwasserschäden die Volkswirtschaft nicht belastet wird und das Investitionsvolumen von € 156,11 Mio. zu einer Belebung der Bauwirtschaft und einer Absicherung der Arbeitsplätze führt.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderer Teil:**

Zu Artikel 1:

In dieser Bestimmung werden die Beweggründe und Absichten der Parteien, die zum Abschluss der Vereinbarung geführt haben, dargestellt.

Zu Artikel 2:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sich die Vertragsparteien gemeinsam zur Förderung der zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen in den Jahren 2017 bis 2023 verpflichten.

Klargestellt wird, dass die Förderung gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 - WBFG in der geltenden Fassung zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Projekte und Studien, aufgrund derer die Vervollständigung des Hochwasserschutzes durchgeführt werden soll, wird auf die Anlage 1 zur Vereinbarung verwiesen.

Zu Artikel 3:

In dieser Bestimmung wird die Höhe der förderbaren Kosten mit rd. € 255,1 Millionen (in Worten: Euro zweihundertfünfundfünzigmillioneneinhunderttausend) festgelegt und geregelt, dass diese zu 50 % vom Bund, zu 30 % vom betroffenen Bundesland und zu 20 % vom Antrag stellenden Interessenten abzudecken sind. Es wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass der Bund Kostenerhöhungen, die zu einer Erhöhung des Bundesanteils von rd. € 127,5 Millionen führen, nicht mittragen wird. Die Mehrkosten sind somit von den Ländern und/oder Interessenten zu tragen. Für den Zeitraum 2017 bis 2023 ist eine durchschnittliche jährliche Auszahlungsrate von rd. 18,214 Mio. € vorgesehen. Der Planung des Zeitablaufs für die Projektumsetzungen sowie die Kostenschätzungen inklusive der Vorausvalorisierung wurde von den Ländern durchgeführt und vom BMVIT auf Plausibilität geprüft.

Die Kostenschätzungen enthalten auch Anteile für Unvorhergesehenes und Risiko sowie die angesprochene Valorisierung (4 % pro Jahr), die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre beruht.

Zu Artikel 4:

In dieser Bestimmung wird die Verteilung der Leistungen der Parteien der Vereinbarung während der Laufzeit der Vereinbarung, sowie die Handhabung betreffend das Land Wien geregelt. Vom 1.- 3. Teil des HWS Wien waren HWS-Maßnahmen am linken und rechten Donauufer sowie die Schaffung des Entlastungsgerinnes (Neue Donau) umfasst. Der 4. Teil des HWS Wien beinhaltet HWS-Maßnahmen am linken Lobauufer, am rechten Ufer Albern sowie der Überströmstrecke Stopfenreuth.

Zu Artikel 5:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Projekte förderungsfähig sind.

Zu Artikel 6:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sämtliche Förderungen auf Grundlage der Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 - WBFG in der geltenden Fassung gewährt werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien, insbesondere das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung, sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) in der geltenden Fassung zu beachten sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau genehmigen.

NÖ Landesregierung

(Dr. Stephan Pernkopf)

Landesrat